
Feuriges Weihnachten

Viktor N. hat in diesem Jahr den Christbaum länger stehen lassen, da er noch so schön war, wahrscheinlich weil er im relativ kühlen Wintergarten stand. Eines Abends war er allein zu Hause und wollte es sich gemütlich machen – er zündete noch mal eine Christbaumkerze an, um in aller Ruhe die vergangenen Festtage Revue passieren zu lassen. Auf den Christbaum blickend, fiel ihm ein, dass noch was fehle, und er holte sich schnell aus der direkt angrenzenden Küche ein Glas und eine Flasche Barolo.

Dabei hörte er plötzlich ein Geräusch, drehte sich um und sah mit Entsetzen, dass ein Zweig des Christbaums brannte. Ein schneller Lösversuch mit Wasser scheiterte und eine Decke hatte er nicht zur Hand. Mit dem Handy rief er die Feuerwehr, die den brennenden Wintergarten löschte. Alle Einrichtungsgegenstände waren mehr als angekohlt und auch der Wintergarten war nicht mehr der Alte.

Eine Schadenmeldung bei der Feuerversicherung löste wegen der Antwort – kein Versicherungsschutz wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Brandes – einen

Familienrat samt Makler aus. Letztlich besuchten alle zusammen einen Rechtsanwalt, der eine Leistungs- und Feststellungsklage gegen den Feuerversicherer einbrachte.

Wie wird das ausgehen?

War es sorglos, dass Viktor N. den „alten“ Christbaum mit einer Kerze versehen oder dass er den Christbaum mit brennender Kerze kurz aus den Augen gelassen hatte? War es so sorglos, dass es andere nicht gemacht hätten? Lässt sich das generell beantworten oder ist das vom Einzelfall abhängig? Bekommt er den Neuwert der verkohlten Möbel oder nur den Zeitwert?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag den Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz samt Versicherungsvertragsstreitigkeiten, so erübrigt sich eine Sitzung des Familienrates wegen des Kostenrisikos!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 7 Ob 20/08d entscheiden: Das Verfahren ist im dritten Rechtsgang!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

